

Kantonales Einführungsgesetz zur wirtschaftlichen Landesversorgung

vom 19. Oktober 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung¹⁾ sowie auf Artikel 33 des kantonalen Gesetzes über die Katastrophenhilfe²⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2005,

beschliesst:

Art. 1

Organisation

¹⁾ Die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (Zentralstelle) ist dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) zugeordnet.

²⁾ Die jeweiligen Mitglieder der Zentralstelle werden von der Regierung gewählt.

Art. 2

Gemeinden

¹⁾ Die Zentralstelle kann Gemeinden sowie Privaten Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen.

²⁾ Die Organisation der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist Sache der Gemeinden.

³⁾ Die Gemeinde meldet die entsprechende Organisation sowie allfällige Änderungen periodisch der Zentralstelle.

Art. 3

Aufgaben

¹⁾ Die Zentralstelle sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung, die der Bund den Kantonen überträgt.

²⁾ Soweit Aufgaben an die Gemeinden oder Private delegiert wurden, führt die Zentralstelle die Aufsicht.

³⁾ Die Zentralstelle koordiniert die Zusammenarbeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung. Sie sorgt für eine gebührende Aus-

¹⁾ SR 531

²⁾ BR 630.100

und Weiterbildung der mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Personen.

Art. 4

¹ Die Kosten für die Organisation der Zentralstelle werden vom Kanton Kosten getragen.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die ihnen übertragenen Aufgaben selber.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Februar In-Kraft-Treten 2006 in Kraft.